

An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute  
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 31.03.2021  
RS 27

**Betrifft: 6. Änderung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der aktuellen Situation ist für die Ostregion (Burgenland, Niederösterreich, Wien) von 1. April bis vorerst einschließlich 6. April (Burgenland, Niederösterreich) bzw. von 1. April bis einschließlich 10. April (Wien) eine „Osterruhe für Ost-Österreich“ vorgesehen. Es wurden folgende Maßnahmen verordnet:

#### **Ausgangsbeschränkung von 0-24 Uhr**

Das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist nur aus den bekannten Ausnahmegründen erlaubt, etwa:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner oder der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, erwachsene Kinder, Geschwister) bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
- die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
- die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder einer Testung auf COVID-19 im Rahmen von Screeningprogrammen,
- berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
- Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder einzelnen Angehörigen oder engen Bezugspersonen zur körperlichen und psychischen Erholung.

Bei Zusammenkünften gilt die 1+1-Regel sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien: 1 Haushalt darf sich mit maximal 1 Einzelperson (Angehörige oder Angehöriger bzw. enge Bezugsperson) treffen.

## **Handel**

Geöffnet bleiben nur jene Geschäfte, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten (etwa Supermärkte, Apotheken, Tankstellen, Post und Postpartner). Alle weiteren Geschäfte werden geschlossen. Click & Collect ist für alle Geschäfte möglich. Die Warenübergabe muss im Freien erfolgen.

## **Dienstleistungen**

Alle körpernahen Dienstleistungsbetriebe müssen schließen (z.B. Frisörinnen und Frisöre, Masseurinnen und Masseur, Kosmetiksalons). Weiterhin möglich bleiben zumindest zweiseitig unternehmensbezogene Geschäfte (B2B).

## **Gastronomie**

Die Regelungen für die Gastronomie bleiben unverändert (keine Konsumation vor Ort, Abholung ist zwischen 6 und 19 Uhr, Lieferung 24/7).

## **Kultur und Freizeit**

Alle Freizeit- und Kultureinrichtungen müssen schließen. Dies betrifft nun auch wieder Tierparks, Zoos und botanische Gärten sowie Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive.

## **Sport**

Outdoor-Sportstätten dürfen weiterhin auch von Hobbysportlerinnen und -sportler betreten werden. Es gilt aber auch hier die 1+1-Regel (maximal 1 Haushalt und eine 1 Einzelperson).

## **Gemeindeamt, Sitzungen**

Für den Amtsbetrieb sowie die Sitzungen der Organe der Gemeinden ergeben sich durch diese Verordnung keine Änderungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen trotz der schwierigen Umstände ein schönes Osterfest und alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

  
Bgm. Mag. Alfred Riedl  
Präsident

  
Mag. Gerald Poyssl  
Landesgeschäftsführer